



**Antrag Nr.3 zur 2. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 02. Juni 2012**

**Antrag: Richtlinie über die Verleihung des DFB-Sonderpreises für
den Bereich des Schleswig-Holsteinischen
Fußballverbandes**

Antragsteller: SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 02.06.2012 einstimmig beschlossen:

Gemäß § 24a Abs. 3 der Satzung werden ab 01. Juli 2012 nachfolgende Richtlinien über die Verleihung des DFB-Sonderpreises für den Bereich des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes erlassen:

Richtlinien über die Verleihung des DFB – Sonderpreises
im SHFV

„Der Vorstand des SHFV hat gemäß § 24a Abs. 3 der Satzung mit Zustimmung des Verbandsbeirates die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

1. Die Kreisfußballverbände im SHFV können Persönlichkeiten, die sich um den Fußballsport ehrenamtlich verdient gemacht haben, mit dem DFB-Sonderpreis auszeichnen.
2. Die Auszeichnung setzt voraus, dass die zu ehrenden Personen eine verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit, schwerpunktmäßig auf der Vereinsebene, über längere Zeit nachweisen können.
3. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind die Vereine sowie die Vorstände der Kreisfußballverbände im SHFV.
4. Bei der Auszeichnung wird eine DFB-Urkunde und eine DFB-Uhr überreicht.
5. Über die Auszeichnung entscheidet abschließend der jeweilige Kreisehrenschaftsbeauftragte in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand seines Kreisfußballverbandes.
6. Die Anträge auf eine Auszeichnung sind auf dem Vordruck „DFB-Sonderpreis“ zu stellen und dem Landesehrenschaftsbeauftragten zu übersenden. Dieser reicht die Anträge nach Kenntnisnahme an die Geschäftsstelle des SHFV zur Ausfertigung der Urkunde weiter. Die Geschäftsstelle verschickt die DFB-Uhr und die DFB-Urkunde an den zuständigen Kreisehrenschaftsbeauftragten.
7. Die Verleihung des DFB-Sonderpreises wird von einem Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes vorgenommen.



8. Die Anträge sollen möglichst einen Monat vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages beim Landesehrenamtsbeauftragten vorliegen.
9. Die SHFV-Geschäftsstelle führt ein Verzeichnis über die verliehenen Auszeichnungen im Rahmen des DFB-Sonderpreises.
10. In besonders gelagerten Einzelfällen hat der Landesehrenamtsbeauftragte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisehrenamtsbeauftragten das Recht, von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen nach Nr. 2 abzusehen.“

Begründung:

Seit dem Jahre 1999 erhalten die Landesverbände vom DFB für die Auszeichnung herausragender ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in den Kreisfußballverbänden 2.400 DFB-Urkunden und DFB-Uhren (DFB-Sonderpreis). Davon entfallen auf den Schleswig-Holsteinischen Fußballverband entsprechend seiner Mitgliederzahl 56 Uhren und Urkunden.

In der Vergangenheit sind diese Auszeichnungen in vielen Landesverbänden, so auch im SHFV, ausschließlich an ehrenamtliche Mitarbeiter/innen verliehen worden, die im Rahmen des jährlich ausgeschriebenen DFB-Ehrenamtspreises in den Kreisfußballverbänden nicht Kreissieger geworden sind und denen man dann als „Ersatzauszeichnung“ den DFB- Sonderpreis verliehen hat.

Im Grundsatz wollte der DFB jedoch mit der Schaffung des DFB – Sonderpreises erreichen, dass die rund 320 Kreisfußballverbände in allen 21 Landesverbänden dazu angeregt werden, eigene Überlegungen hinsichtlich der Auszeichnung für herausragende ehrenamtliche Leistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in ihrem Verbandsgebiet anzustellen und diese durch Verleihung der DFB-Urkunde und der DFB-Uhr auch umzusetzen. Es wurde dabei nicht ausgeschlossen, dass auch „Platzierte“ des DFB – Ehrenamtspreises die Auszeichnung erhalten können, jedoch sollte der Sonderpreis nicht nur diesem Personenkreis „zustehen“.

Erst im Jahre 2010 bemerkte der DFB dann durch Nachfragen bei den Kreisfußballverbänden, dass in vielen Landesverbänden den Kreisehrenamtsbeauftragten überhaupt nicht bewusst war (so auch im SHFV!!) , dass der DFB-Sonderpreis eine „besondere Ehrungsform“ der Kreisfußballverbände darstellt und dieser nicht ausschließlich als „Ersatzauszeichnung“ an die Platzierten des DFB-Ehrenamtspreises zu vergeben ist.

In den DFB-Schulungen in den 21 Landesverbänden im Jahre 2010 hat man dann die Kreisehrenamtsbeauftragten über „Sinn und Zweck“ des DFB-Sonderpreises aufgeklärt und zum Ausdruck gebracht, dass seitens des DFB daran gearbeitet werde, bundeseinheitliche Regelungen für die Verleihung durch die Kreisfußballverbände zu schaffen.

Als Mitglied der DFB-Arbeitsgruppe Ehrenamt war es dann meine Aufgabe, in zwei Tagungen mit den Landesehrenamtsbeauftragten im Jahre 2011, die bundeseinheitlichen



„Grundsätze über die Verleihung des DFB–Sonderpreises“ vorzustellen und zur Annahme vorzuschlagen.

Der Versuch, bundeseinheitlich zu verfahren, ist aber gescheitert, weil die „Vorgehensweise“ für die Verleihung in den einzelnen Landesverbänden über die 10 Jahre seit der Einführung im Jahre 1999 sich völlig unterschiedlich entwickelt hat. Sie reicht von einer prozentualen Versendung der Uhren und Blankourkunden an die Kreisfußballverbände ohne eine „Beobachtung“ der ausgesprochenen Verleihungen des DFB – Sonderpreises (Begründung: „Die Landesgeschäftsstellen haben nicht die personellen Kapazitäten für die Übernahme der Aufgaben“) bis hin zu einer Verleihung als die höchste Auszeichnung des Landesverbandes für ehrenamtliche Mitarbeit (Würdigung der Lebensleistungen von Geehrten!), die von der Bedeutung noch über den Ehrennadeln des jeweiligen Landesverbandes steht.

Nachdem keine Annäherung der vorgenannten „Standpunkte“ zu erzielen war, hat man „zum guten Schluss“ den Landesverbänden empfohlen, für ihren Bereich Richtlinien zu schaffen, die sich den vorgestellten Grundsätzen des DFB zumindest annähern sollten.

Als Ergebnis unserer Beratungen in der SHFV–Ehrenamtskommission schlagen wir dem Vorstand nunmehr die Schaffung der vorgenannten Richtlinien für den Bereich des SHFV analog den Richtlinien über die Verleihung der DFB–Verdienstnadeln im SHFV vor.

Die Richtlinien sind mit unseren Kreisehrenamtsbeauftragten mündlich und schriftlich einvernehmlich abgestimmt worden.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft.